

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. September 2025	Nr. 77
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Lehrauftragsordnung der Universität des Saarlandes
Vom 9. Juli 2025.....

688

Lehrauftragsordnung der Universität des Saarlandes

Vom 9. Juli 2025

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von §§ 53 Absatz 2 Satz 1, 55 Absatz 1 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) die folgende Ordnung erlassen, die hiermit verkündet wird.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I Voraussetzungen, Inhalt, Umfang

- § 1 Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung
- § 2 Lehraufträge in besonderen Fällen
- § 3 Öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art
- § 4 Aufgaben der Lehrbeauftragten
- § 5 Berichts- und Meldepflichten der Lehrbeauftragten
- § 6 Dauer der Lehraufträge
- § 7 Höchstumfang der Lehraufträge

Abschnitt II Verfahren

- § 8 Erteilung vor Tätigkeitsbeginn
- § 9 Antrag
- § 10 Abrechnung, Erlöschen

Abschnitt III Vergütung

- § 11 Grundsatz der Vergütung mit Ausnahmen
- § 12 Allgemeine Vergütungsvorgaben
- § 13 Vergütungsstufen und -sonderstufen
- § 14 Allgemeine Vergütungsstufen
- § 15 Vergütungssätze für Prüfungslehraufträge
- § 16 Vergütung von Lehraufträgen in gebührenfinanzierten Weiterbildungsangeboten
- § 17 Anpassung der Vergütungssätze

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

- § 18 Inkrafttreten
- § 19 Kapazitätsberechnungen

Abschnitt I Voraussetzungen, Inhalt, Umfang

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung

(1) Lehraufträge für nach Gegenstand und Inhalt selbständige Lehrveranstaltungen dürfen nur an Personen erteilt werden, die mindestens die Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 44 Absatz 5 SHSG erfüllen und die pädagogische Eignung nachweisen können oder erwarten lassen. In Ausnahmefällen können abweichend von Satz 1 für die dort genannten Lehrveranstaltungen Lehraufträge auch an Personen erteilt werden, die über besondere Erfahrungen im Fachgebiet des zu erteilenden Lehrauftrags verfügen und die pädagogische Eignung nachweisen können oder erwarten lassen.

(2) Für Lehrveranstaltungen, die überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, können Lehraufträge an Personen erteilt werden, die mindestens die Einstellungs Voraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 46 SHSG erfüllen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Erteilung eines Lehrauftrages über die Abnahme von Prüfungen im Sinne von § 63 SHSG (Prüfungslehrauftrag) setzt voraus, dass der oder die Lehrbeauftragte mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Für die Überprüfung der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist die Fakultät oder die zentrale Einrichtung zuständig, die den Antrag (§ 9) stellt.

§ 2

Lehraufträge in besonderen Fällen

(1) Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten und außenplanmäßigen Professorinnen bzw. außerplanmäßigen Professoren, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Universität stehen, und Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren kann ein Lehrauftrag mit Vergütung nur erteilt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht ausschließlich in Ausübung der Lehrverpflichtung (§§ 50, 51 SHSG) angekündigt, sondern von der Universität übertragen wird, um das erforderliche Lehrangebot zu gewährleisten.

(2) Entpflichtete oder wegen Erreichen einer Altersgrenze in den Ruhestand getretene Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Universität des Saarlandes erhalten einen Lehrauftrag nur, wenn sie auf die Vergütung verzichten. Dies gilt nicht für Lehraufträge im gebührenfinanzierten Weiterbildungsangebot; weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

(3) Für die Überprüfung der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 2 ist die Fakultät oder die zentrale Einrichtung zuständig, die den Antrag (§ 9) stellt.

§ 3

Öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art

(1) Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses eigener Art selbständig wahr. Die Erteilung eines Lehrauftrags begründet weder ein Beschäftigungsverhältnis noch einen Anspruch auf die Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein privatrechtliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität des Saarlandes. Dies gilt auch bei der Erteilung von Aufträgen in ununterbrochener Folge oder bei der Verlängerung bestehender Aufträge.

(2) Die Erteilung eines Lehrauftrags ist nur mit Einverständnis des oder der Lehrbeauftragten zulässig.

§ 4

Aufgaben der Lehrbeauftragten

(1) Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig und in der Regel in eigener Person wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnungen in eigener Verantwortung.

(2) Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehören die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehenden Tätigkeiten, insbesondere die Korrektur von Übungsarbeiten oder Probeklausuren und die Teilnahme an Konferenzen.

(3) Zur Durchführung von Prüfungen können Lehrbeauftragte nur herangezogen werden, wenn ein Lehrauftrag über die Abnahme von Prüfungen nach § 1 Absatz 3 erteilt wurde. Prüfungen im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere die Abnahme von mündlichen oder praktischen Prüfungen sowie die Korrektur von Aufsichtsarbeiten (Klausuren) zum Leistungsnachweis, die Bewertung von Abschlussarbeiten und von Hausarbeiten.

§ 5

Berichts- und Meldepflichten der Lehrbeauftragten

(1) Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, der Fakultät oder der zentralen Einrichtung, auf deren Antrag der Lehrauftrag erteilt wurde, nach Abschluss des Lehrauftrages über die durchschnittliche Teilnehmerzahl an der Lehrveranstaltung bzw. über die durchgeführten Prüfungen zu berichten.

(2) Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, der Fakultät oder zentralen Einrichtung im Sinne von Absatz 1 unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn

1. an einer Lehrveranstaltung nicht mindestens fünf Studierende teilnehmen, soweit für den Lehrauftrag eine Vergütung gewährt wurde,
2. eine Lehrveranstaltung nicht zustande gekommen ist, im Laufe des Semesters abgebrochen oder im Umfang eingeschränkt wird.

(3) Die Fakultät oder die zentrale Einrichtung im Sinne von Absatz 1 leitet die Berichte an die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Lehre und Studium weiter.

§ 6

Dauer der Lehraufträge

Lehraufträge werden für eine bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester erteilt.

§ 7

Höchstumfang der Lehraufträge

(1) Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters. Bei künstlerischem Einzel- und Gruppenunterricht umfasst eine Lehrveranstaltungsstunde 60 Minuten.

(2) Der Umfang der einem oder einer Lehrbeauftragten übertragenen Lehrveranstaltungen darf acht Lehrveranstaltungsstunden im Semester nicht überschreiten. Zur Ermittlung des Umfangs werden fakultäts- und einrichtungsübergreifend alle erteilten Lehraufträge in einem Semester zusammengezählt. Zudem werden Lehraufträge an anderen Hochschulen ebenfalls berücksichtigt.

(3) Besteht ein Beschäftigungsverhältnis mit der Universität des Saarlandes, sind bei der Berechnung des zulässigen Umfangs des Lehrauftrags das Arbeitszeitgesetz bzw. die saarländische Nebentätigkeitsverordnung zu beachten.

(4) In jedem Falle muss gewährleistet sein, dass der zulässige Rahmen der nebenberuflichen Tätigkeit nicht überschritten wird und dass die Selbständigkeit der Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts und des Sozialversicherungsrechts erhalten bleibt.

Abschnitt II Verfahren

§ 8 Erteilung vor Tätigkeitsbeginn

Die Erteilung eines Lehrauftrages hat insbesondere mit Rücksicht auf die Versicherung kraft Gesetzes in der Gesetzlichen Unfallversicherung stets vor der Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Die rückwirkende Erteilung eines Lehrauftrages ist nicht zulässig.

§ 9 Antrag

(1) Anträge auf Erteilung eines Lehrauftrags stellt die Fakultät oder die zentrale Einrichtung, in deren Bereich der Lehrauftrag durchgeführt werden soll.

(2) Die Anträge sollen mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des Lehrauftrags gestellt werden. Im Antrag ist der Umfang der zu übertragenden Lehrveranstaltung anzugeben. Wird für eine Person erstmals ein Antrag gestellt, sind die für die Erteilung und Abrechnung des Lehrauftrages erforderlichen personenbezogenen Unterlagen und bei Lehraufträgen an der Medizinischen Fakultät ein Nachweis über eine Masernimmunität beizufügen.

§ 10 Abrechnung, Erlöschen

(1) Die Lehrbeauftragten sollen über die von ihnen geleisteten Lehrauftragsstunden binnen eines Monats nach dem Ende des betreffenden Semesters abrechnen und die Abrechnung zur Gegenzeichnung vorlegen.

(2) Gegengezeichnet wird nach Prüfung der sachlichen Richtigkeit

1. von der geschäftsführenden Professorin bzw. dem geschäftsführenden Professor oder der Lehrstuhlinhaberin bzw. dem Lehrstuhlinhaber, die bzw. der für die Lehrveranstaltung zuständig ist, sowie
2. vom zuständigen Dekanat.

Bei Lehrveranstaltungen an zentralen Einrichtungen ist die Leiterin oder der Leiter der zentralen Einrichtung zuständig.

(3) Ansprüche aus dem Lehrauftragsverhältnis erlöschen, wenn sie von den Lehrbeauftragten oder der Universität des Saarlandes nicht innerhalb von einem Jahr nach dem Ende des betreffenden Semesters (§ 6) schriftlich gegenüber der/dem Verpflichteten geltend gemacht werden.

Abschnitt III Vergütung

§ 11 Grundsatz der Vergütung mit Ausnahmen

(1) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten. Auch ein Lehrauftrag über die Abnahme von Prüfungen ist zu vergüten; ausgenommen sind Antwort-Wahl-Prüfungen („Multiple-Choice“-Prüfungen).

(2) Nicht zu vergüten ist ein Lehrauftrag, wenn der oder die Lehrbeauftragte schriftlich auf die Vergütung verzichtet.

(3) Keine Vergütung wird geleistet, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines oder einer hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird (§ 53 Absatz 2 Satz 2 SHSG). Lehraufträge an wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (§ 44 SHSG) werden bei der Bemessung der Dienstaufgaben berücksichtigt und nicht gesondert vergütet; hiervon darf nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Lehraufträgen im gebührenfinanzierten Weiterbildungsangebot, abgewichen werden.

§ 12 Allgemeine Vergütungsvorgaben

(1) Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel nur vergütet, wenn sie mindestens fünf Hörerinnen oder Hörer hat.

(2) Soweit ein Lehrauftrag wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entfällt der Anspruch auf die Vergütung.

(3) Die Vergütung ist nach geleisteten Einzelstunden zu mindestens 45 Minuten zu berechnen. Beantragt und vergütet werden nur volle Einzelstunden.

(4) Die Vergütung wird für das gesamte Semester am Semesterende und nach Abrechnung im Sinne von § 10 geleistet. Abschläge können gezahlt werden.

(5) Mit der Vergütung eines Prüfungslehrauftrages sind alle mit der Vorbereitung oder Durchführung von mündlichen Prüfungen verbundenen Arbeiten abgegolten.

§ 13 Vergütungsstufen und -sonderstufen

Die Vergütung für die Lehraufträge der Lehrbeauftragten bemisst sich nach den folgenden Vergütungsstufen:

1. a) Vergütungsstufe I

ist nur für Personen vorgesehen, die

- mindestens die Voraussetzungen des § 41 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SHSG (abgeschlossenes Hochschulstudium sowie pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung und durch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in der Hochschuldidaktik nachzuweisen ist) oder des § 41 Absatz 4 SHSG (hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung) erfüllen und
- die ihnen übertragenen Lehraufgaben wie Professorinnen oder Professoren wahrnehmen.

- b) Personen im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, können in die Sondervergütungsstufe I/S eingruppiert werden.

2. a) Vergütungsstufe II

ist nur für Personen vorgesehen, die

- mindestens die Voraussetzungen des § 44 Absatz 5 SHSG erfüllen und die pädagogische Eignung nachweisen oder erwarten lassen und
- die Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Fachwissen und zur Unterweisung in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden durchführen.

- b) Personen im Sinne von Nummer 2 Buchstabe a, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer erheblichen Belastung durch Vor- oder Nachbereitung verbunden sind, können in besonders begründeten Ausnahmefällen in die Sondervergütungsstufe II/S eingruppiert werden.

3. a) Vergütungsstufe III
ist nur für Personen vorgesehen, die
- mindestens die Voraussetzungen des § 44 Absatz 5 SHSG erfüllen oder die über besondere Erfahrungen im Fachgebiet des zu erteilenden Lehrauftrags verfügen und
 - die Lehrveranstaltungen durchführen, die überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen.
- b) Personen im Sinne von Nummer 3 Buchstabe a, deren Lehrveranstaltungen mit einer besonderen Belastung durch Vor- oder Nachbereitung verbunden sind, können in besonders begründeten Ausnahmefällen in die Sondervergütungsstufe III/S eingruppiert werden.

§ 14

Allgemeine Vergütungsstufen

(1) Für die Vergütungsstufen gemäß § 14 werden die folgenden Rahmenbeträge festgelegt:

Vergütungsstufe	Rahmenbetrag je Lehrveranstaltungsstunde
1. Vergütungsstufe I/S	von 44,50 bis 60,00 Euro,
2. Vergütungsstufe I	von 34,00 bis 44,50 Euro,
3. Vergütungsstufe II/S	von 25,50 bis 34,00 Euro,
4. Vergütungsstufe II und III/S	von 21,00 bis 25,50 Euro,
5. Vergütungsstufe III	von 17,00 bis 21,00 Euro.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird für Sprachförderlehrerinnen oder Sprachförderlehrer im Bereich der deutschen Sprache und Sprachkompetenz der Betrag je Lehrveranstaltungsstunde auf 15,00 Euro festgelegt.

(3) Über die Höhe der im Einzelfall zu gewährenden Vergütung innerhalb der Rahmenbeträge nach Absatz 1 entscheidet die Leitung der Fakultät oder der zentralen Einrichtung, in deren Bereich der Lehrauftrag durchgeführt werden soll. Bemessungsmaßstäbe sind die jeweilige Qualifikation (§ 11) und Gewinnbarkeit des oder der Lehrbeauftragten. Wird die Vergütung nach einer Sonderstufe (S-Stufe) beantragt, sind deren Voraussetzungen im Antrag (§ 9) besonders zu begründen und mit Nachweisen zu versehen.

(4) In begründeten Einzelfällen kann die Leitung der Fakultät oder Einrichtung von den Vergütungssätzen nach den Absätzen 1 und 2 bis zu einer Gesamthöhe von 80,00 Euro abweichen. Hierbei sind insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die Ausbildung und Qualifikation der Lehrbeauftragten sowie das Interesse an deren Gewinnung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die Abweichung ist gesondert zu begründen und dem Antrag (§ 9) beizufügen.

§ 15

Vergütungssätze für Prüfungslehraufträge

Für Prüfungslehraufträge betragen die Vergütungssätze:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Aufsichtsarbeiten (Klausuren) mit einer | |
| a) Bearbeitungszeit durch den Prüfling von bis zu drei Stunden | 13,00 Euro, |
| b) Bearbeitungszeit durch den Prüfling von bis zu sechs Stunden | 26,00 Euro, |
| 2. mündliche Prüfungen mit einer Prüfungsdauer von | |
| a) bis 30 Minuten für die Prüferin oder den Prüfer | 13,00 Euro, |
| b) bis 30 Minuten für die Beisitzerin oder den Beisitzer | 8,00 Euro, |

c) bis 60 Minuten für die Prüferin oder den Prüfer	26,00 Euro,
d) bis 60 Minuten für die Beisitzerin oder den Beisitzer	16,00 Euro,
3. praktische Prüfungen und Unterrichtsproben mit einer	
a) Prüfungsdauer von bis zu drei Stunden	13,00 Euro,
b) Prüfungsdauer von bis zu sechs Stunden	26,00 Euro,
4. Hausarbeiten	25,00 Euro,
5. Bachelorarbeiten	60,00 Euro,
6. Masterarbeiten	120,00 Euro.

§ 16

Vergütung von Lehraufträgen in gebührenfinanzierten Weiterbildungsangeboten

(1) Für Lehrbeauftragte in gebührenfinanzierten Weiterbildungsangeboten kann bei besonderer Qualifizierung der jeweiligen Lehrbeauftragten abweichend von den §§ 14, 15 eine Vergütung bis zu den folgenden Obergrenzen gewährt werden, soweit die Finanzierung durch die eingenommenen Gebühren gesichert ist:

1. Lehrauftrag für Unterrichtstätigkeit inklusive der Erstellung, Beaufsichtigung und Korrektur von Prüfungen	bis zu 180,00 Euro pro Einzelstunde,
2. Lehrauftrag für die Erstellung, Beaufsichtigung und Korrektur von Prüfungen ohne Unterrichtstätigkeit	bis zu 34,00 Euro pro Einzelstunde,
3. Lehrauftrag für die Betreuung und Begutachtung von Bachelor- und Masterarbeiten	
a) Erstbetreuung und -begutachtung	bis zu 500,00 Euro,
b) Zweitbetreuung und -begutachtung	bis zu 250,00 Euro,
4. Lehrauftrag für die Erstellung und Aktualisierung von (Fern-) Studienmaterial	bis zu 5 000,00 Euro pro Modul,
5. Lehrauftrag für Koordinationstätigkeiten	bis zu 2 500,00 Euro pro Semester,
6. Lehrauftrag für Studiengangs-/Zertifikatsleitung	bis zu 2.500,00 Euro pro Semester.

Ob eine besondere Qualifizierung von Lehrbeauftragten vorliegt, entscheidet die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von Absatz 1 eine marktübliche Vergütung gewährt werden, wenn dies für die Durchführung des Weiterbildungsangebots erforderlich ist und wenn die Finanzierung durch die Gebühren des Weiterbildungsangebots gesichert ist.

(3) Auf Empfehlung der Studiengangsleitung entscheidet die Mittelverantwortliche bzw. der Mittelverantwortliche im Kontext der Wirtschaftlichkeit über die Höhe der Vergütungen nach den Absätzen 1 und 2 auf der Grundlage der Gebührenkalkulation gemäß § 2 der Gebührenordnung für Studierende in postgradualen und weiterbildenden Studiengängen, Teilnehmende an sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen, Gasthörer/Gasthörerinnen, Zweithörer/Zweithörerinnen, Teilnehmende an Sprachkursen des Internationalen Studienzentrums Saar und Seniorenstudierende in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 Anpassung der Vergütungssätze

Die Vergütungssätze nach den §§ 14 bis 16 werden im Falle von Tarifsteigerungen des Tarifvertrages der Länder (TV-L) für die Entgeltgruppe 13 entsprechend prozentual erhöht. Eventuelle Einmalzahlungen im Rahmen der Tarifsteigerungen bleiben bei den Erhöhungen der Vergütungssätze hingegen außer Betracht.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie findet erstmals im Wintersemester 2025/2026 Anwendung. Gleichzeitig treten die Lehrauftragsordnung vom 30. August 1990 in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Lehrauftragsordnung der Universität des Saarlandes vom 12. August 2015 sowie die Ordnung zur Vergütung der Lehrbeauftragten der Universität des Saarlandes vom 25. September 2007 in der Fassung der Vierten Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Vergütung der Lehrbeauftragten der Universität des Saarlandes vom 19. Februar 2020 außer Kraft.

(2) Die Durchführung von beim Inkrafttreten dieser Ordnung bereits erteilten Lehraufträgen richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

§ 19 Kapazitätsberechnungen

Für die Zwecke der Kapazitätsberechnung werden Lehrauftragsstunden nach der Anlage 1 zur Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung – KapVO) vom 3. März 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2021 (Amtsbl. I S. 1323), in Deputatstunden umgerechnet.

Saarbrücken, 26. September 2025

gez. Univ. Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes